

RS UVS Kärnten 1995/03/14 KUVS-300/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1995

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes ..."daß die Darstellung und Gegenäußerung des Bergwächters falsch sei. Als Zeugen könne die Familie X aus Y genannt werden. Es wurden alle Fakten einem Rechtsanwalt übergeben, der diesen Fall weiter behandeln werde ..." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at